

## I. Einleitung

Der deutsche Gesetzgeber ist seit jeher bestrebt, das Urheberrechtsgesetz dem technischen Wandel aber auch den gesellschaftlichen Veränderungen anzupassen. Im Vordergrund steht dabei zunächst der angemessene Interessenausgleich des Urhebers, der, will er seine Rechte wahren bzw. durchsetzen, auf die Unterstützung des Gesetzes angewiesen ist. Dies gilt insbesondere für die Kreativen in der Filmwirtschaft. Vor allem sie stehen in der Praxis oftmals einem wirtschaftlich überlegenen Vertragspartner gegenüber. Dieser ist aufgrund seiner Position in der Lage, die vertragliche Richtung vorzugeben. Mit einer zunehmenden Monopolisierung auf Seiten der Verwerter, die oftmals nicht mehr lediglich Filmproduzent, Buchverlag oder Sendeunternehmen sind, sondern alles auf einmal, hat sich auch das Schutzbedürfnis der im Regelfall wirtschaftlich schwächeren kreativen Seite entsprechend verändert.

Hinzu kommt, dass im Zeitalter von *social media* und *web 2.0* über das Internet eine Nutzungsform Einzug gehalten hat, die vor allem für die Filmbranche Fluch und Segen zugleich darstellt. Illegale Downloads führten zu erblichen Einbußen bei der Filmwirtschaft was sich schließlich auch in der Vergütung des Drehbuchautors widerspiegelt. Zweifellos aber ist die Verwertung des Filmwerks im Internet nicht mehr wegzudenken, bietet dieses doch die Möglichkeit, lange nachdem der Film aus den Kinos verschwunden ist, weitere Einnahmen zu generieren. Vor dem Hintergrund eines angemessenen Interessenausgleichs zwischen Urheber und Filmhersteller steigen insoweit die Anforderungen an den Gesetzgeber und die Vertragsgestaltung.

In Anbetracht der Umstände hatten die deutschen Drehbuchautoren im Vorfeld des sog. Zweiten Korbs als Reaktion auf den Gesetzesentwurf ihre Forderungen in einer Petition<sup>1</sup> geltend gemacht. Die darin vorgetragenen Argumente sollten bei der Novellierung des UrhG Berücksichtigung finden. Insbesondere kritisierten sie, dass die Rechtsstellung der Drehbuchautoren unterlaufen werde, dass das wirtschaftliche Ungleichgewicht zwischen Drehbuchautoren und Produzenten die Gefahr einseitig begünstigender Verträge zu Gunsten der strukturell überlegenen Verwerter begründe, dass die Produzenten seit Jahren neue Nutzungsarten, die ihnen nicht übertragen seien – insbesondere im Internet – unberechtigt verwerteten, ohne hierfür dem Urheber die diesem zustehende angemessene Vergütung zu zahlen. Schließlich würde der Urheber durch die im Zweiten Korb geplanten Regelungen enteignet, was die geringe Wertschätzung des Gesetzgebers für alle Kreativen widerspiegele.

Zum 1. Januar 2008 trat die Gesetzesänderung in Kraft. Der Inhalt des „Zweiten Korbs“ ist bekannt. Das Verbot der Rechteerräumung an unbekanntem Nutzungsarten wurde aufgehoben und u.a. ein Widerrufsvorbehalt für die Urheber eingeführt.

---

1 Abrufbar unter: [www.urheber.info/Neue\\_Dateien/Petition%20VDD.pdf](http://www.urheber.info/Neue_Dateien/Petition%20VDD.pdf).

Nicht aber für die Urheber filmbestimmt geschaffener vorbestehender Werke. Hierdurch scheint der Tendenz zur Bevorzugung des Filmherstellers weiter Vorschub geleistet zu sein. Im Februar 2008 startet der Verband Deutscher Drehbuchautoren e.V. (VDD) seine Kampagne „Kein Drehbuch, kein Film“, mit der er auf die Konsequenz einer zu geringen Wertschätzung der schriftstellerischen Arbeit hinwies. Er bezog sich dabei auf den 100-tägigen Streik der US-amerikanischen Drehbuchautoren, die die gesamte US-amerikanische Filmwirtschaft zum Erlamen brachten.

Nach nunmehr dreieinhalb Jahren bereitet der Gesetzgeber den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vor. Es überrascht nicht, dass der VDD in seiner Stellungnahme zum Dritten Korb vom 15. Juni 2009<sup>2</sup> u.a. auch ein Widerrufsrecht für die Autoren fordert. An der ablehnenden Haltung der Filmproduzenten gegenüber der Einführung eines Widerrufsrechts hat sich demgegenüber nichts geändert.<sup>3</sup> Insoweit stellt sich nun die Frage, inwieweit den Interessen des Drehbuchautors sowohl durch die Gesetzgebung als auch in der Vertragsgestaltung hinreichend Rechnung getragen wird. Über welche Rechte verfügt er? Welche Rechte „behält“ bzw. „verliert“ er. Wird der Autor tatsächlich „enteignet“ und in seiner rechtlichen Stellung unterlaufen? Wird er angemessen vergütet? Was muss getan werden, wenn die dem Urheber gegebenen Rechte, dessen ideellen und materiellen Interessen (vermeintlich) ausreichend schützen? Auf jene Fragen sucht die Arbeit eine Antwort.

## II. Methodischer Ansatz und Gang der Untersuchung

Die durch die Petition vorgebrachten Thesen und die Änderungen durch den Zweiten Korb sind Ausgangspunkt für eine Untersuchung der rechtlichen Stellung deutscher Drehbuchautoren. Maßstab dazu bildet das Rechtssystem und die Vertragsgestaltung in den USA. Die Streikmaßnahmen der US-amerikanischen im Winter 2007/2008 gaben Anlass dazu, die Frage nach dem Interessenausgleich in der deutschen Praxis vergleichend mit der Situation in den USA zu beantworten.<sup>4</sup> Jener Vergleich bietet sich hier vor allem deswegen an, weil die USA nach Indi-

---

2 Abruflbar unter: [www.drehbuchautoren.de/sites/drehbuchautoren.de/files/3.Korb\\_Stellungnahme\\_VDD\\_15062009.pdf](http://www.drehbuchautoren.de/sites/drehbuchautoren.de/files/3.Korb_Stellungnahme_VDD_15062009.pdf).

3 Abruflbar unter: [www.spio.de/media\\_content/1061.pdf](http://www.spio.de/media_content/1061.pdf).

4 Zweigert/Kötz unterscheiden zwischen der Mikrovergleichung, bei der einzelne Rechtsinstitute und Rechtsprobleme miteinander verglichen werden und der Makrovergleichung, die verschiedene Rechtsordnungen gegenüberstellt und die in ihnen gebräuchlichen Denkmethode und Verfahrensweisen analysiert, S. 4 f. Im Hinblick auf die differenzierte Ausgestaltung der deutschen und amerikanischen Vertragsgestaltung kommt die Arbeit nicht umhin, in Teilen sowohl die jeweiligen Rechtsordnungen als auch einzelne Rechtsinstitute zu betrachten.

en das Land mit den meisten Filmproduktionen weltweit sind und dadurch auf den internationalen Filmmarkt großen Einfluss haben. Zum anderen stellt sich gerade in den USA, deren Copyright im Gegensatz zum deutschen Urheberrecht eher verwerterorientiert ausgestaltet ist, die Frage nach dem Interessenausgleich.

Vor diesem Hintergrund soll der Systemvergleich Anhaltspunkte dafür liefern, ob die Rechte der deutschen Drehbuchautoren überhaupt noch in der Weise geschützt werden, wie es von einem auf dem Prinzip des *droit d'auteur* beruhenden Rechtssystem zu erwarten ist. Ziel dieser Rechtsvergleichung ist es schließlich, Lösungsansätze für vergleichbare Fragestellungen im deutschen Rechtssystem zu finden, um dadurch die Beilegung hiesiger Konflikte zu fördern.

Primärer Untersuchungsgegenstand ist dabei die vertragliche Gestaltung zwischen (Drehbuch-)Autor und Produzent. Hierzu wird zunächst das Drehbuch als urheberrechtlich geschütztes Werk und dessen Entstehung (Teil 1, Kapitel 1) sowie die Urheberschaft des Drehbuchautors am Filmwerk selbst (Teil 1, Kapitel 2) thematisiert. Anschließend soll auf die Vertragsgestaltung in der Praxis (Teil 1, Kapitel 3) unter besonderer Berücksichtigung der einzuräumenden Verwertungsrechte, der Auslegungsregel des § 88 UrhG sowie der einzelnen Vergütungsmodelle näher eingegangen werden.

Der Rechtslage und der Praxis in Deutschland wird in einem zweiten Teil unmittelbar das Gefüge in den USA gegenübergestellt. Den einleitenden Erläuterungen des US-amerikanischen Rechtssystems unter näherer Betrachtung der originären und abgeleiteten Urheberschaft und der Vergütung des Autors (Teil 2, Kapitel 1) folgt die Darstellung des Minimum Basic Agreement, wobei maßgeblich auf die vom Gesetz abweichende Rechteübertragung und die gesetzlich nicht geregelten Vergütungsansprüche analysiert werden (Teil 2, Kapitel 2).

Der dritte Teil der Arbeit widmet sich schließlich dem Vergleich der zuvor gefundenen Erkenntnisse und soll unter gleichzeitiger Bewertung der Ergebnisse die der Arbeit zugrundeliegende Fragestellung nach dem angemessenen Interessenausgleich beantworten.